

10.10

Abteilung Finanzen und Informatik, Finanzen

Reglement Finanzkompetenzen, Anpassung

Genehmigung

Ausgangslage

Die Finanzkompetenzen der Stadt Bülach sind in zwei rechtlichen Grundlagen festgelegt:

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 27. September 2020 (in Kraft per 1. Januar 2022) regelt die Finanzkompetenzen für obligatorische Referenden (Art. 13) und die Finanzbefugnisse für das Stadtparlament (Art. 22), den Stadtrat (Art. 32), die Primarschulpflege (Art. 42) sowie der Sozialbehörde (Art. 50).

Reglement Finanzkompetenzen

Das Reglement Finanzkompetenzen (Beilage) regelt die Delegation der Finanzkompetenzen gemäss der Gemeindeordnung. Der Stadtrat hat am 28. November 2018 das Reglement genehmigt und auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

In Kapitel 5.2 des Reglements ist die Aufnahme von Darlehen und die Anlage von liquiden Mitteln geregelt:

«Der Finanzvorsteher resp. die Finanzvorsteherin ist für die Aufnahme von Mitteln in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren und bis zu Fr. 10 Mio. im Einzelfall sowie für die kurzfristige Anlage von liquiden Mitteln zuständig. Der Stadtrat ist über diese Tätigkeit zu informieren.»

Zuständigkeit

Der Erlass und die Änderung des Reglements Finanzkompetenzen liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Dies im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung, welche bezüglich Aufnahme von Fremdkapital



resp. die Anlage von liquiden Mitteln die Zuständigkeit beim Stadtrat sehen.

Erwägungen

Die Finanzplanung der nächsten Jahre zeigt, dass die hohen Investitionen nicht selbst finanziert werden können und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen. Mit der heutigen Regelung kann der Finanzvorsteher resp. die Finanzvorsteherin nur Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren und bis zu 10 Millionen Franken aufnehmen. Dies schränkt den Handlungsspielraum ein. So können unter Umständen längerfristige Darlehen zu einem höheren Betrag zu attraktiven Bedingungen nicht aufgenommen werden. Der Ressortvorsteher Finanzen schlägt daher vor, die Limite der Darlehensaufnahme von 10 Millionen Franken auf 20 Millionen Franken zu erhöhen und die maximale Laufzeit von 10 Jahren auf 20 Jahre auszudehnen. Kapitel 5.2 soll folgend geändert werden: *«Der Finanzvorsteher resp. die Finanzvorsteherin ist für die Aufnahme von Mitteln in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 20 Jahren und bis zu Fr. 20 Mio. im Einzelfall sowie für die kurzfristige Anlage von liquiden Mitteln zuständig. Der Stadtrat ist über diese Tätigkeit zu informieren.»*

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Anpassung des Reglements, Kapitel 5.2 Aufnahme von Darlehen und die Anlage von liquiden Mitteln, wird gemäss den Erwägungen bewilligt.
2. Die Änderung tritt per 1. Juni 2025 in Kraft.
3. Mitteilung an:
 - a) Mitglieder der RPK
 - b) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - c) Stadtratssekretariat, Rechtssammlung

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 199

Sitzung vom 4. Juni 2025



Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Marcel Peter
Stadtschreiber a. i.